

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: ZPO § 518

- Leitsätze: 1. Eine Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift muß grundsätzlich von einem postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten dergestalt eigenhändig unterzeichnet sein, daß sie als seine eigene Prozeßhandlung erscheint.
2. Wird dem Rechtsmittelgericht lediglich eine beglaubigte Abschrift der Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift eingereicht und hat der Prozeßbevollmächtigte den Beglaubigungsvermerk eigenhändig unterzeichnet, so kann eine solche Abschrift die Urschrift ersetzen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Prozeßbevollmächtigte durch seine Unterschrift ausdrücklich nur die Übereinstimmung der Abschrift mit einer nicht von ihm selbst, sondern von einem anderen Prozeßbevollmächtigten stammenden Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift beglaubigt; denn damit gibt er zu erkennen, daß ein anderer und nicht er selbst die Verantwortung für deren Inhalt trägt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 664/75

Urteil des BAG vom 30. Mai 1978 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 664/75

3 Sa 425/75 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am  
30. Mai 1978

gez. Henkelmann,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 1978 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Schwarz für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. September 1975 - 3 Sa 425/75 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 18. April 1975 - 11 Ca 7859/74 - wird als unzulässig verworfen.



- 2 -

3. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

### Tatbestand:

Die Beklagte ist eine vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen gegründete und von ihnen finanziell getragene gemeinnützige rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, deren ausschließlicher und unmittelbarer Zweck nach ihrer Satzung die Errichtung und Unterhaltung eines Instituts zur wissenschaftlichen Erforschung des Mittelstandes ist.

Der Kläger war seit dem 2. Januar 1968 bei der Beklagten zunächst als wissenschaftlicher Assistent und sodann als Referent in der finanzwirtschaftlichen Abteilung beschäftigt.

Anfang Oktober 1974 wurde der Kläger zum Mitglied des Wahlvorstandes für die erstmalige Wahl eines Betriebsrats bei der Beklagten gewählt.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1974 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers außerordentlich zum 7. November 1974. Mit Schreiben vom 8. November 1974 sprach sie eine weitere, fristlose Kündigung aus.

Mit der vorliegenden Feststellungsklage wendet sich der Kläger gegen beide Kündigungen, die er für unwirksam hält, weil es an der seiner Ansicht nach erforderlichen Zustimmung des Arbeitsgerichts gemäß § 15 Abs. 3 KSchG in Verbindung mit § 103 BetrVG fehle und weil der Beklagten auch kein wichtiger Kündigungsgrund zur Seite stehe.

Die Beklagte hält die Kündigungen für rechtswirksam und hat Klageabweisung beantragt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses ihm am 11. Juni 1975 zugestellte erstinstanzliche Urteil hat der Kläger durch seine Prozeßbevollmächtigten, die Rechtsanwälte Dr. Sch und G, Berufung eingelegt. In der am 24. Juni 1975 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift heißt es am Schluß in Maschinenschrift: "gez. G ". Es folgt ein von der Assessorin F als amtlich bestellter Vertreterin eigenhändig unterzeichneter Beglaubigungsvermerk.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers als zulässig angesehen. Es hat das erstinstanzliche Urteil abgeändert und der Klage stattgegeben. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erstrebt. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das Landesarbeitsgericht durfte keine Sachentscheidung treffen; denn die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende erstinstanzliche Urteil war wegen Formmangels unzulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung müssen Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsschriften grundsätzlich von einem postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten eigenhändig unterzeichnet sein; fehlt es hieran, so ist das Rechtsmittel unzulässig (RGZ 151, 82; RGZ 164, 390 [395 ff.]; BGHZ 7, 170 [174]; BGHZ 37, 156 ff.; BAG AP Nr. 11 zu § 518 ZPO). Zwar heißt es in der Vorschrift des § 130 Nr. 6 ZPO, die nach § 518 Abs. 4 ZPO auch auf die Berufungsschrift anzuwenden ist, daß die vorbereitenden Schriftsätze die Unterschrift des Prozeßbe-

- 4 -



- 4 -

vollmächtigten enthalten "sollen". Bei wesentlichen, den Gang des Rechtsstreits bestimmenden Prozeßhandlungen, zu denen in erster Linie die Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsschriften gehören, kann jedoch auf die eigenhändige Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten nicht verzichtet werden. Sie dient dem Nachweis, daß der Prozeßbevollmächtigte die volle Verantwortung für die Einlegung des Rechtsmittels und für den Inhalt der Rechtsmittelbegründungsschrift übernimmt. Hieran darf im Interesse der Rechtssicherheit kein Zweifel bestehen. Deshalb ist die eigenhändige Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten unter Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsschriften grundsätzlich ein zwingendes Formerfordernis, dessen Außerachtlassung das Rechtsmittel unzulässig macht.

Im vorliegenden Falle trägt die Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift zwar die eigenhändige Unterschrift der Assessorin F . Diese war amtlich bestellte Vertreterin des Rechtsanwalts G , dem der Kläger Prozeßvollmacht erteilt hatte. Als amtlich bestellte Vertreterin war die Assessorin F im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht nach § 11 Abs. 2 ArbGG postulationsfähig und befugt, für den Kläger in Vertretung des Rechtsanwalts G Berufung einzulegen. Wollte sie aber selbst Berufung einlegen, dann hätte sie die Berufungsschrift dergestalt unterzeichnen müssen, daß sie als ihre eigene Prozeßhandlung erschien (BAG AP Nr. 11 zu § 518 ZPO). Das ist indessen nicht geschehen. Unter der Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift befindet sich zunächst der maschinengeschriebene Vermerk: "gez. G ". Die Assessorin F hat nur den darunter gesetzten Beglaubigungsvermerk durch ihre Unterschrift vollzogen. Damit hat sie lediglich zum Ausdruck gebracht, daß das eingereichte Exemplar der Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift mit dem Text einer von Rechtsanwalt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

G unterzeichneten, dem Gericht aber nicht eingereichten Urschrift übereinstimmt. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann aus der Tatsache allein, daß die Assessorin F als amtlich bestellte Vertreterin selbständig Berufung einlegen konnte, nicht entnommen werden, daß sie dies auch tun wollte. Für eine solche Auslegung bietet die Berufungsschrift keine Möglichkeit.

Allerdings hat die Rechtsprechung die eigenhändige Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten unter den Beglaubigungsvermerk einer eingereichten Abschrift der Berufungs- oder Berufungsbegründungsschrift als dem Unterschrifterfordernis genügend gelten lassen (RGZ 119, 62 [63]; RG JW 1934, 420; RG JW 1938, 2237; BGH LM Nr. 14 zu § 519 ZPO; BGH NJW 1957, 990). Dies wird damit begründet, daß die Beglaubigung neben ihrem unmittelbaren Zweck, die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift zu bezeugen, auch die weitere Wirkung habe, dem Gericht die Überzeugung zu verschaffen, daß das Schriftstück von dem Prozeßbevollmächtigten, der den Beglaubigungsvermerk vollzogen hat, herrühre und daß er den Inhalt des Schriftstücks als den einer Berufung oder einer Berufungsbegründung decken wolle (RG JW 1938, 2237). Voraussetzung hierfür ist aber, daß der Prozeßbevollmächtigte eine Abschrift seiner eigenen Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift beglaubigt hat. Nur dann kann angenommen werden, daß er sich mit dem unterschriftlich vollzogenen Beglaubigungsvermerk auch den Inhalt des beglaubigten Schriftstücks zu eigen machen und die Verantwortung dafür übernehmen will. Beglaubigt er jedoch – wie hier – ausdrücklich eine von einem anderen Prozeßbevollmächtigten stammende Rechtsmittelschrift, so gibt er damit gerade zu erkennen, daß nicht er selbst, sondern ein anderer die Verantwortung für deren Inhalt trage. Unter diesen Umständen kann die hier eingereichte Berufungs- und Berufungsbegrün-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

dungsschrift nicht als eigene Prozeßhandlung der Assessorin F angesehen werden. Deshalb ist die Berufung des Klägers unzulässig.

gez.: Bichler            Dr. Seidensticker            Dr. Leinemann

Schwarz

Kehrman

